

Verantwortung für die letzten Dinge: Kirchliche Friedhöfe

Viele Kirchengemeinden sind Träger von – in einigen Regionen unserer Nordkirche sogar oftmals einer ganzen Reihe – Friedhöfen. Im Bereich der Kommunen gibt es dort häufig auch keine Friedhöfe in anderer Trägerschaft.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist der Ort des unmittelbaren Erinnerns an die, die vor uns waren, unser Leben ermöglicht, geprägt und bereichert haben, und an dem wir uns – zumindest gelegentlich – mit der eigenen Begrenztheit, dem eigenen Sterben auseinandersetzen. Der Friedhof ist Ort für Trauernde und Hinterbliebene, die hier einen abgegrenzten, geschützten Raum suchen und in besonderem Maße Zuspruch und Trost benötigen. Daher erfordern Gestaltung und Pflege des Friedhofs besondere Sorgfalt.

Zugleich ist der kirchliche Friedhof immer auch Glaubenszeugnis und Ort der Verkündigung. An seiner Gestaltung wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und in ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Zur Gestaltung und Pflege des Friedhofs gehören neben der allgemeinen Bewirtschaftung der Friedhofsanlage auch die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Substanz oder die Ausstattung mit qualitativ hochwertiger Kleinarchitektur, wobei auf dem kirchlichen Friedhof die christliche Symbolik nicht fehlen soll. Stets ist der Charakter des jeweiligen Friedhofs und seiner Bereiche im Blick zu behalten, insbesondere bei der Neuanlage von Gräbern und Grabfeldern, dem Erhalt oder der Erneuerung von Kriegsgräberanlagen und bei der Planung baulicher und landschaftsgestalterischer Maßnahmen.

Auf den Kirchengemeinderat kommen hier vielfältige Aufgaben zu. Er hat u. a. grundsätzlich über die Belegung des Friedhofs zu beschließen, Nutzungsrechte an Grabstätten zu verleihen, die Gestaltung der Grabmale zu genehmigen, eine Friedhofsordnung aufzustellen bzw. zu überarbeiten und für deren Einhaltung zu sorgen, die notwendigen Unterlagen (Grabstättenverzeichnisse, Friedhofsplan u.v.m.) zu führen sowie die Belange des Denkmal- und Naturschutzes und der friedhofsbezogenen kirchlichen

und staatlichen Verordnungen und Gesetze zu beachten. Er ist gleichzeitig aber auch zuständig für die Sicherheit der Besucher und hat so gemäß der zuständigen Berufsgenossenschaft regelmäßig z. B. die Standsicherheitskontrolle der Grabmale zu gewährleisten und ggf. bei den Eigentümern durchzusetzen.

Er hat laut landeskirchlichen Haushaltsverfügungen auch dafür Sorge zu tragen, dass Friedhöfe sich finanziell selber tragen und keine Kirchensteuermittel dafür eingesetzt werden. Dies erfordert eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührenordnung.

Der Kirchengemeinderat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Ausschuss bilden. Auch die Frage nach der Neuanlage oder Schließung von Grabfeldern oder Friedhöfen gehört in seinen Entscheidungsbereich, genau wie etwa die schwierige Frage nach der eventuellen Anlage von Plätzen für anonyme Beisetzungen.

Laut den geltenden Gesetzen in den Bundesländern auf dem Gebiet der Nordkirche ist das Vorhalten von Begräbnisstätten kommunale Pflichtaufgabe. Dort, wo kommunale Friedhöfe nicht existieren und kirchliche Friedhöfe sogenannte ›Monopol- oder ›Simultan-Friedhöfe sind, übernehmen diese die Funktion kommunaler Friedhöfe. Damit besteht ein Rechtsanspruch, alle Verstorbenen einer Kommune unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis auf diesem Friedhof zu bestatten.

Diese Regelung entbindet die Kommunen allerdings nicht von ihren Obliegenheiten, sondern verpflichtet sie vielmehr zum Mittragen der finanziellen und logistischen Lasten. Solches ist in Landesgesetzen geregelt (vgl. dazu Bestattungsgesetz S-H, § 22; Bestattungsgesetz M-V, § 14) oder bedarf der Absprachen und Verhandlungen. Dies kann bis zur kommunalen Pflicht des vollständigen Defizitausgleichs von Friedhofshaushalten gehen, setzt umgekehrt allerdings auch eine rechtlich klare und nachvollziehbare Kalkulation der Friedhofsgebühren voraus.



Kirchengemeinderäte als Trägervertreter von Friedhöfen haben hier eine besondere Verantwortung, auch zur gedeihlichen Zusammenarbeit mit der Kommune.

In den letzten Jahren ist die Bestattungskultur in Deutschland rasanten Veränderungen ausgesetzt. Dazu gehören neben der zunehmenden Nachfrage nach anderen Bestattungsorten (Seebestattungen, kommerzielle Bestattungswälder bis hin zur in vielen Bundesländern diskutierten Aufhebung des Bestattungszwanges für Urnenbeisetzungen), die kirchliche Friedhöfe auch wirtschaftlich unter Druck setzen, auch die Veränderungen von bestattungsrechtlichen Regelungen (Aufhebung des Sargzwanges bei Erdbestattungen z. B. Verstorbener islamischer Religion). Auch die Frage nach der Anlage pflegefreier, aber auch anonymer Gräberfelder gehört zu diesen Veränderungsprozessen – nicht mehr nur auf großen, sondern zunehmend auch auf kleineren dörflichen Friedhöfen. Dies wird akut einmal durch das Drängen von potentiellen Grabstellennutzern selbst, die ihren Angehörigen keine Belastungen durch die Verpflichtung zu Grabpflege zumuten wollen oder schlicht keine Angehörigen haben, die sich um das Grab kümmern könnten. Zunehmende Mobilität und ungewisse Zukunftsaussichten für das Bleiben in der Region verstärken dies noch. Zum anderen mehren sich die Fälle, in denen auch Sozialämter nur noch die am wenigste kostenintensive Grabstelle bezahlen wollen – selbst wenn die gesetzlichen Ansprüche andere Möglichkeiten eröffnen.

Für den Friedhofsträger stellt sich allerdings die Frage, wie solche ›Gemeinschaftsgrabanlagen‹ gestaltet werden sollen. Die Regel sollte sein, dass Kirchengemeinden als Träger ihre Möglichkeiten nutzen, um eine völlige Anonymisierung zu verhindern. Denkbar ist, auch auf Gemeinschaftsanlagen konkrete Orte zuzuweisen und kleine Grabsteine in das Rasenfeld zu setzen. Deren Pflege wird von der Friedhofsverwaltung gewährleistet, der Name des Verstorbenen verzeichnet. Wo dies nicht möglich ist, können z. B. die Namen der auf der Anlage Bestatteten in eine Wand oder Umrandung eingelassen werden. Vorstellbar ist auch ein größeres Kreuz – z. B. mit einer biblischen Aufschrift – als zentraler Gedenkort auf solch einem Feld. Die Leitung eines kirchlichen Friedhofs ist eine wichtige Arbeit in der Gemeinde und im Dienst am Menschen, die weit über die bloße Verwaltung hinausgeht. Friedhofsbesucher messen den Umgang unserer Kirche mit dem Menschen nicht zuletzt daran, wie sie mit den Toten umgeht!

Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderates, den Friedhof in diesem Sinne zu leiten und zu verwalten. Fachliche Beratung erhält er dabei durch die zuständige Abteilung im Kirchenkreisverwaltungsamt. Viele Kirchenkreise haben zudem Beauftragte für das Friedhofswesen berufen, die auch für Beratungen angefragt werden können.

Weitere Hinweise gibt es auf www.kirchliche-friedhoe.de oder auf www.foerderverein-kirchliche-friedhoe.de.

– Matthias Bartels

»Der Friedhof ist der Ort des unmittelbaren Erinnerns an die, die vor uns waren, unser Leben ermöglicht, geprägt und bereichert haben, und an dem wir uns – zumindest gelegentlich – mit der eigenen Begrenztheit, dem eigenen Sterben auseinandersetzen.«

